

Einwohnergemeinde Muttenz

# Zonenreglement Landschaft, Mutation Windenergie

Stand: 21. September 2022 für die Gemeindeversammlung

---

Öffentliche Mitwirkung:

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Auflage im Amtsblatt

Planaufgabe:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

---

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt mit Beschluss Nr. .... vom .....

Der Landschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. .... vom .....

Das Zonenreglement Landschaft der Einwohnergemeinde Muttenz vom 5. April 2011 wird wie folgt angepasst:

### **ERGÄNZEN**

#### **Ziffer 4, Abs. 2: Gliederung**

<sup>2</sup>Als Nutzungszonen sind bezeichnet:

*h) Spezialzone Windenergieanlage (ergänzen)*

### **STREICHEN**

#### **Ziffer 6, Abs 2: Zonen für öffentliche Werke und Anlagen**

<sup>2</sup>Die Nutzung richtet sich nach der vorgesehenen Zweckbestimmung und ist wie folgt festgelegt:

*a) ~~Nr. 1: Hardacker 1: Bau und Betrieb Windenergieanlage (streichen)~~*

### **NEU**

#### **Ziffer 8a: Spezialzone Windenergieanlage**

<sup>1</sup>Die Spezialzone Windenergieanlage bezweckt den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage.

<sup>2</sup>Die Windenergieanlage ist auf eine Leistung von < 5 MW und eine Gesamthöhe (inklusive Rotorblätter) von maximal 200 m oder 475 m ü. M begrenzt, wobei der Rotordurchmesser maximal 120 m betragen darf.

<sup>3</sup>Zur Verminderung der negativen Auswirkungen auf Fledermäuse sowie zur Erhöhung der Sicherheit (Eis- und Schattentwurf) ist die Windenergieanlage mit einem Abschaltssystem auszurüsten.

<sup>4</sup>Neben der Windenergieanlage sind in der Spezialzone Anlagen zulässig, die unmittelbar mit dem Betrieb der Windenergiegewinnung verbunden sind (Umzäunung, Messtechnik, unterirdische Erschliessungsanlagen u.ä.). Weitere Hochbauten sind nicht zulässig.

<sup>5</sup>Mindestens 20% der Fläche der Spezialzone ist naturnah im Sinne des ökologischen Ausgleichs und unter Berücksichtigung des Naturschutzpotenzials des Standortes (wie die Aufwertung des Weiherstandortes Hardackers, Ruderalflächen u.ä.) zu gestalten und zu nutzen.

<sup>6</sup>Flächen der Spezialzone, welche nicht durch die Windenergieanlage und für den ökologischen Ausgleich beansprucht werden, dürfen zum Zweck der Abfallentsorgung insbesondere als Zwischenlager (Kompostmieten), Manöverier- oder Umschlagsflächen genutzt werden.

<sup>7</sup>Im Baubewilligungsverfahren beantragt der Gemeinderat der Baubewilligungsbehörde die Einreichung eines Umgebungsplans als Nachweis der ökologischen Ausgleichsmassnahmen.

<sup>8</sup>Wird die Windenergieanlage nach Betriebsablauf nicht ersetzt, sind sämtliche ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen zurückzubauen.